

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Böxlund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.04.2019 folgender 1. Nachtrag zur Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 (3) „Steuersatz“ wird neugefasst:

- (3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Böxlund tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 11.06.2019

(LS)

gez.

Michael Brodal
(Bürgermeister)